

Ständen auf ihr Ansuchen jedesmahl durch Commandirung
genugsamer Mannschafft von regulirten Crantz-Troupes zu
Hülffe zu kommen, auch zuletzt, wann dieses so häufig
zusammen rottirte Gesind dardurch nicht wird hinaus zu
bringen seyn, sondern sich etwa nur von einem District des
Crantzes in den andern ziehen sollte, einen eifertigen Haupt-
Streiff, sowohl pro re nata mit Communication der anlie-
genden Crantzen hohen Generalitäten, als angränzender be-
nachbarter Ständen uno actu & tractu dergestalt zu veran-
stalten, damit nicht nur die Ziegeuner, sondern auch die
Jauner und fremde Bettler aller Orten zugleich aufgesucht,
mithin die Ober-Rheinische Lande von diesem Ungezieffer,
so viel möglich, auf einmahl gesäubert werden mögen, wo-
bey jedoch die Officiers, so wohl zu Haltung jedesmahliger
guter Ordre, als auch sonst, anerinnert werden, denen
Beamteten im Crantz zu Befreyung dieser Leuten an Ort
und Ende, wo sie etwa mit Mannschafft einquartiret lie-
gen, jederzeit ohnverweigerlich behülfflich zu seyn. Das
mit aber dergleichen kostbare General-Streiffungen so we-
niger nöthig seyn, und dieses Gesind aller Orten in Zeiten,
und ehe es sich verstärcken kan, ausgekundschaftet werden
möge, solle in Platz des abgekommenen Capitaine Fleisch-
manns, wiederlein anderer habiler Commissarius zur bestän-
digen Patroullirung der Strassen, und Visitirung der Wäl-
der, Auen, Büschen und anderer verdächtigen Orten und
Häuser von Crantzes wegen, um hinlängliches Gehalt oder
Belohnung angenommen, und dem Ausschreib-Amt, so
dann dem Herrn Crantz-Obristen in wichtigen Vorfällen-
heiten zu jedesmahliger Berichts-Erstattung, und darauf
verfügenden weiteren Befehlen, ausser deme aber an jede
Landes-Herrschaft, (welche ihm auch auf alle Weise zu
assultiren) angewiesen werden. Damit auch mit der Unwis-
senheit